

Stadt Wuppertal
Oberbürgermeister Mucke
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Wuppertal, 02. Okt. 2019

Bürgerantrag gem. § 24 Gemeindeordnung NRW

ges. Grundlagen: Art. 4 GG, § 3 BImSchG, § 117 OwiG, § 3 Straßenordnung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mucke,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

nach Information der Westdeutschen Zeitung vom 02.10.2019 hat *„Die Bezirksvertretung Elberfeld (...) in einer Sondersitzung am Dienstag ihren Entschluss zurückgenommen, das Herbstfest des Vereins Islamische Gemeinschaft Milli Görüs nicht zuzulassen.“*

Aus diesem Grund stelle ich auf der Grundlage des § 24 GO NRW nachstehenden

EIL-Antrag

1. das für den 11. bis 13. Oktober 2019 auf dem Karlsplatz in Wuppertal-Elberfeld geplante Fest des Vereins Islamische Gemeinschaft Milli Görüs zu untersagen

hilfsweise bei negativem Bescheid des vorstehenden Antrags nach Nr. 1 für die Dauer der evtl. Durchführung des Festes
2. nachstehende Verwaltungs- / Ordnungsmaßnahmen zu veranlassen
 - a) Verbot des Abspielens orientalischer Musik
 - b) Verbot der akustischen Verstärkung durch elektronische Anlagen von Reden, Gesang, Musik und anderen Lauten
 - c) Verbot von Muezzin-Rufen (mit und ohne elektronische Verstärkung)

Begründung:

Die Ablehnung der Zurverfügungstellung von öffentlichen Einrichtungen und Plätzen an eine demokratiefeindliche, integrationsresistente ausländische Gruppierung habe ich bereits in meinem „offener Brief an den Wuppertaler Oberbürgermeister Mucke“ per eMail am 30.09.2019 unter Beteiligung der Rats- und Bezirks-Fraktionen ausführlich erläutert (liegt als Anlage bei).

Dort habe ich auch auf den Verstoß gegen meine grundgesetzlich garantierten Rechte der (negativen) Religionsausübung nach Artikel 4 des Grundgesetzes aufmerksam gemacht.

Weiterhin kann ich für die Dauer des Festes an dem gesamten Wochenende vom 11. bis 13. Oktober – falls die Lärmbelästigung durch das o.a. Fest von der Stadtverwaltung sanktioniert wird - meinen Balkon nicht nutzen.

Die unter Punkt 2. aufgeführten Verbotsmaßnahmen werden jedoch in der Hauptsache zur Abwehr gesundheitsbeeinträchtigender Gefahren durch unzulässige Lärmbelästigung gestellt.

Als unzulässiger Lärm wird nach § 117, Abs. 1 OwiG definiert: *„Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.“*

Eine Belästigung ist bereits durch das Abspielen – unabhängig in welcher Lautstärke – orientalischer Musik gegeben, da die arabische Tonleiter im Gegensatz zu der abendländischen die Oktave in 17, 19 oder 24 Intervalle unterteilt. Die dadurch imitierten Vierteltöne werden von musikalisch gebildeten Menschen abendländischer Kultur nicht nur fremd, sondern häufig auch als falsch und unangenehm empfunden. (was bei mir zu 100 % zutrifft.)

In entsprechender Lautstärke wird diese sog. Musik selbst vom Bundesamt für Umweltschutz als Lärm bezeichnet: *„Lärm ist jedes unerwünschte laute Geräusch. (...) Lärm wird sehr subjektiv wahrgenommen. Und: „Lärm ist ein Stressfaktor. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Als Folge kommt es zu Veränderungen bei Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselfvorgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt.“*

Als Auswirkungen des stressauslösenden Lärms stellt beispielsweise das schweizerische Umweltbundesamt fest: *„Lärm stresst und macht krank: (...) Lärm ist unerwünschter Schall. Bei jedem störenden Geräusch gerät der menschliche Körper in Alarmbereitschaft. Er schüttet Stresshormone wie Adrenalin und Cortisol aus, das Herz schlägt schneller, der Blutdruck steigt und die Atemfrequenz nimmt zu. Neben Stress hat Lärm weitere direkte Auswirkungen auf die Gesundheit, wie Nervosität, Angespanntheit, Müdigkeit, Niedergeschlagenheit, Aggressivität, Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Krankheiten, Störung der Konzentration, Beeinträchtigung des Leistungsvermögens, Erschwerte Kommunikation, Soziale Isolierung u.v.a.m.*

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Gesundheit als *«einen Zustand völligen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens»*. Nicht nur objektiv feststellbare körperliche Krankheitssymptome gelten damit als gesundheitliche Beeinträchtigungen, sondern auch das durch Lärm gestörte subjektive Wohlbefinden. Langfristig kann die Einschränkung der Lebensqualität ebenfalls zu Krankheit führen.

Ich bitte Sie deshalb noch einmal, alle Maßnahmen zu ergreifen, die eine Beeinträchtigung meiner Gesundheit durch von diesem Fest ausgehender Lärmbelästigung verhindern.

Die entsprechenden Grundlagen dafür haben Sie in Ihrer eigenen Straßenordnung vom 23.02.2017 festgelegt:

§ 3 Öffentliche Ordnung

(2) Auf Straßen, Plätzen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere oder die Allgemeinheit in der bestimmungsgemäßen Nutzung der Straßen, des Platzes oder der Anlage unzumutbar zu beeinträchtigen. Unzumutbar sind erhebliche Beeinträchtigungen, für die kein rechtfertigender Anlass besteht oder deren Ausmaß nach den Umständen vermeidbar ist.

Diese Beeinträchtigung (Körperverletzung) kann durch vorstehend beantragte Maßnahmen vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen